

Schriftliche Anwaltsprüfung Sommer 2019

I. Sachverhalt

Mario Weidmann lebt seit dem Tod seiner Frau Diana Hail (geb. 23. Oktober 1956) am 21. Juli 2017 alleine im grosszügigen Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung an der Oberen Dorfstrasse 4 in der Gemeinde Fontauna (Region Prättigau/Davos). Im Rahmen der Erbteilung im Februar 2018 haben die gemeinsamen Kinder Peter (geb. 1. Mai 1976), Sue (geb. 25. März 1977) und Marc (geb. 24. Dezember 1978) die Liegenschaft im Miteigentum zu je einem Drittel übernommen und sind im Grundbuch der Gemeinde Fontauna als Eigentümer der Parzelle Nr. 1966 eingetragen. Mario Weidmann-Hail (geb. 17. Juni 1953) wurde bei der Erbteilung ein lebenslanges Wohnrecht eingeräumt.

Getreu dem Schlagler von Udo Jürgens, wonach das Leben mit 66 Jahren anfängt, hat sich Mario Weidmann-Hail im Herbst 2018 entschlossen, seine Tätigkeit als selbstständiger Treuhänder schweren Herzens per Ende 2018 aufzugeben und das Büro seinem bisherigen Mitarbeiter und Teilhaber Pieder Vincenz zu übergeben. Seit Anfang Jahr geniesst Mario Weidmann-Hail die herrlichen Schneesverhältnisse im nahe gelegenen Skigebiet und auf den Langlaufloipen im Tal und am Berg. Daneben singt er weiterhin im Jodelchörli Sulzfluh und nimmt mit seinen Kollegen am wöchentlichen Training der „Alten Garde“ – so bezeichnen sich die Senioren – des Turnvereins Fontauna teil. Ebenso trifft er sich mindestens jede zweite Woche mit drei seiner früheren Primarschulkollegen im Restaurant Rössli am Dorfplatz zum gemütlichen Jass. Trotzdem fühlt sich Mario Weidmann-Hail in seinem Einfamilienhaus an der Oberen Dorfstrasse nicht mehr wohl: Einerseits erinnert ihn alles im Haus an seine verstorbene Ehefrau Diana. Und andererseits ist das Haus für ihn alleine viel zu gross. Anlässlich eines gemütlichen Fondue-Abends am Valentins-Tag 2019 erzählten ihm einige seiner Jagdkollegen, dass sie überlegten, ihren Wohnsitz in die zur Gemeinde Fontauna gehörenden Maiensäss-Siedlung „Paradiesli“ auf 1650 m.ü.M zu verlegen, um während der Bündner Hochjagd mit dem Auto ins Jagdgebiet fahren zu dürfen. Sie forderten ihn auf, dies doch auch zu überlegen.

Nach einer unruhigen Nacht, während der er die Vor- und Nachteile eines Wohnsitzwechsels abwog, war Mario Weidmann-Hail am nächsten Morgen Feuer und Flamme von dieser Idee. Schliesslich verbrachte er von Mai bis Oktober fast alle Wochenenden im Maiensäss, um seinen Hobbies (Wandern, Pilze sammeln, Jagd- und Jagdvorbereitung) zu frönen. Und als „frisch gebackener“ Pensionär hatte er dazu nun viel mehr Zeit. Gesagt, getan: noch am gleichen Tag – also am 15. Februar 2019 – schrieb er einen Brief an die Gemeindekanzlei Fontauna und teilte der Gemeinde mit, dass er per 15. März 2019 seinen Wohnsitz in seine Liegenschaft im Paradiesli 13 verlegen werde. Die Zustelladresse bleibe jedoch an der Oberen Dorfstrasse 4 in Fontauna.

Seit dem 20. März 2019 übernachtet Mario Weidmann-Hail zwischen 2- und 5-mal pro Woche im Paradiesli. Er startet von hier regelmässig zu Skitouren und ausgedehnten Schneeschuhwanderungen in der Umgebung. Die Wohnung im Dorf nutzt er weiterhin regelmässig, namentlich nach der Chorprobe, dem Training des TV Fontauna und den Jassabenden. Auch nach Kino- oder Konzertbesuchen kehrt er nicht in die Maiensässhütte zurück, da er sein Auto im Winter auf einem Privatparkplatz an der Kantonsstrasse zwischen Fontauna und der Nachbargemeinde Merla parkieren und die restlichen 1.5 km jeweils zu Fuss zurücklegen muss.

Heute kommt Mario Weidmann-Hail zu Ihnen und ersucht Sie um anwaltliche Beratung und Einleitung der nötigen rechtlichen Schritte. Aus dem Klientengespräch erfahren Sie zusätzlich Folgendes:

- Da er vom 30. März bis 7. April 2019 bei seiner Tochter in Maienfeld auf Besuch gewesen sei, habe er erst am 8. April 2019 das folgende Schreiben der Gemeinde Fontauna (datiert vom 1. April 2019) erhalten (Text des Schreibens bei den abgegebenen Hilfsmitteln / Unterlagen). Der Brief sei per A-Post-Plus zugestellt worden.
- Die Maiensässhütte und das grössere, westlich von der Hütte gelegene Stallgebäude bestehen seit rund 300 Jahren. Es sei Mitte der 60-Jahre des 20. Jahrhunderts umfassend saniert und etwas erweitert worden. Zudem sei nördlich der Hütte ein Hühnerstall gebaut worden. Um die Maiensässhütte während der Hochjagd im September und v.a. der Sonderjagd im November und Dezember als Jagdhütte nutzen zu können, sei das ganze Gebäude isoliert und mit einem Kachelofen ausgerüstet worden. Der Ofen sei mit einem Holzherd kombiniert, auf welchem noch heute gekocht werde. Die Sanierungsarbeiten seien von der Schreinerei Sonderegger in Fontauna und der Ofenbaufirma Caviezel ausgeführt worden. Er selber habe ein wenig mitgeholfen, wie Fotos aus dem Familienalbum zeigten. Seit 1967 werde das Maiensässgebäude im Herbst und Frühwinter als Jagdhütte genutzt, zunächst von seinem Vater selig (*1924 – +2006) und seinem Onkel Jakob Weidmann-Brunner, seit fast 50 Jahren auch von ihm. Im Sommer 1972 seien die bewohnbaren Maiensässhütten im Paradiesli an die Stromversorgung angeschlossen worden, um die früheren Aggregate zu ersetzen.
- Während früher das Wasser am Brunnen im Zentrum der Maiensäss-Siedlung geholt werden musste, habe er in den 90-er Jahren endlich die Bewilligung für einen Wasseranschluss ab einer privaten Quelle (ca. 500 m entfernt) erhalten. Im Gegenzug habe er dafür in der ehemaligen Jauchegrube einen Stahltank für das Abwasser einbauen müssen. Seither werde dieser Tank einmal jährlich von der Firma Kanal- und Abwasserreinigung AG in Schiers geleert, wobei die Kapazität des Tanks in der Regel kaum zur Hälfte gebraucht worden sei. Er plane, den Tank künftig jeweils im Herbst und im Frühling leeren zu lassen.

- Das Stallgebäude werde seit rund 30 Jahren als Ablageraum für Spielzeug, Gartenmöbel etc. gebraucht. Vor etwa zehn Jahren hätte die Familie beschlossen, den Stall besser zu isolieren, damit v.a. die Gartenmöbel besser gelagert werden können. Der damalige Bauamtsleiter habe ihm schriftlich versichert, dass dafür keine Bewilligung nötig sei, da die ganze Maiensäss-Siedlung in einer Erhaltungszone liege.
- Solange kein oder nur wenig Schnee liege, könne die Maiensäss-Siedlung ab der Abzweigung von der Kantonsstrasse über eine von der Gemeinde gebaute Wald- und Alpstrasse mit dem Auto erreicht werden. Die letzten rund 300 Meter seien in den 50-er Jahren von den damaligen Eigentümern von Gebäuden in der Siedlung „Paradiesli“ gebaut worden. Liege zu viel Schnee auf der Strasse, so sei die Siedlung über einen Fussweg erreichbar, nötigenfalls mit Schneeschuhen. Aus diesem Grund habe schon sein Vater im Jahr 1964 bei der Abzweigung ein Stück Land entlang der Kantonsstrasse zwischen Fontauna und Merla gekauft und als Kiesplatz ausgestaltet, damit dort zwei Fahrzeuge parkiert werden können.
- Die Parzelle Nr. 2503 in der Siedlung „Paradiesli“ sei immer noch in seinem Eigentum, da er die Maiensässhütte und die beiden Stallgebäude nun alleine nutze. Da die beiden Söhne ebenfalls im Gebiet Paradiesli auf die Jagd gingen, hätten sie vor einigen Jahren je eine benachbarte Maiensässhütte ganzjährig gemietet, um dort mit den Familien am Wochenende und teilweise im Sommer auszuspannen und im Herbst auf die Jagd zu gehen.

II. Aufgabe

1. Beurteilen Sie in einem Rechtsgutachten die Rechtslage aus Sicht von Mario Weidmann-Hail und erteilen Sie Rat, wie weiter vorzugehen ist.
2. Verfassen Sie jene Eingaben, die Sie als die erfolgversprechendsten beurteilen. Rechtsschriften sind vollständig auszuarbeiten.

III. Hilfsmittel

Von den Kandidatinnen und Kandidaten sind mitzubringen:

Bundesrecht

- Bundesverfassung (BV, SR 101)
- ZGB (SR 210)
- Raumplanungsgesetz (RPG, SR 700) und Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1)
- Zweitwohnungsgesetz (ZWG, SR 702)

Kantonales Recht

- Kantonsverfassung (KV, BR 110.100)
- Gerichtsorganisationsgesetz (GOG, BR 173.000)
- Gemeindegesetz (GG, BR 175.050)
- Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG, BR 370.100)
- Kantonales Raumplanungsgesetz (KRG, BR 801.100) und kantonale Raumplanungsverordnung (KRVO, BR 801.110) [Stand: 1. April 2019]

Mit den Prüfungsunterlagen zur Verfügung gestellt werden:

Bundesrecht

- Auszug aus Registerharmonisierungsgesetz (RHG, SR 431.02)

Kantonales Recht

- Auszug aus Einwohnerregistergesetz (ERG, BR 171.200)

Kommunales Recht

- Auszug aus der Gemeindeverfassung von Fontauna (GV)
- Auszug aus dem Baugesetz der Gemeinde Fontauna (BauG)
- Auszug aus dem Organisationsreglement der Gemeinde Fontauna (OrgR)

- Schreiben der Gemeinde Fontauna vom 1. April 2019.



GEMEINDE FONTAUNA
Gemeindekanzlei
Am Platz
Postfach 1
7299 Fontauna

A-Post-Plus

Herr
Mario Weidmann-Hail
Obere Dorfstrasse 4
7299 Fontauna

Fontauna, 1. April 2019

Wohnsitzwechsel und Umnutzung Maiensässhütte und Stall

Sehr geehrter Herr Weidmann

Ihr Schreiben vom 15. Februar 2019 haben wir erhalten. Da die Liegenschaft Paradiesli 13 (Parz. Nr. 2503) im eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) nicht eingetragen ist, besteht für die Liegenschaft weder ein eidgenössischer Gebäudeidentifikator (EGID) noch ein eidgenössischer Wohnungsidentifikator (EWID). Entsprechend konnte die von Ihnen gewünschte Mutation nicht vorgenommen werden, weshalb die Geschäftsleitung zu vertieften Abklärungen veranlasst war. Diese haben Folgendes ergeben:

Die Maiensässsiedlung Paradiesli liegt auf 1650 Meter über Meer und wurde seit jeher nur während der Sommermonate bewohnt. Eine ganzjährige Wohnsitznahme in der Siedlung ist ausgeschlossen, zumal die Zufahrt im Winter nicht geräumt wird. Für die Gemeinde liegt weiter kein Umzug im Sinn der gesetzlichen Bestimmungen vor, da Sie Ihr Haus mit Einliegerwohnung an der Oberen Dorfstrasse 4 weiterhin bewohnen und im Paradiesli lediglich über eine Wohnfläche von 56 Quadratmetern verfügen.

Das Archiv des Bauamtes der Gemeinde Fontauna reicht nur bis ins Jahr 1980 zurück. Aus den Akten ergibt sich lediglich, dass die Gemeinde im Jahr 1992 den Anschluss der in einer Erhaltungszone gelegenen Maiensässhütte an eine private Quelle und einen regelmässig zu leerenden Abwassertank bewilligt hat. Es ist davon auszugehen, dass der in der ehemaligen Jauchegrube eingebaute Tank für eine dauernde Wohnnutzung zu klein ist.

Schliesslich hat die vom Bauamt durchgeführte Baukontrolle ergeben, dass das westlich von der Maiensässhütte gelegene Stallgebäude auf Parzelle Nr. 2503 vor einigen Jahren ohne Baubewilligung durch den Einbau einer Isolation und von 3 Fenstern umgebaut und umgenutzt wurde.

Aus diesem Grund hat die Geschäftsleitung der Gemeinde Fontauna beschlossen:

1. Das Gesuch um Wohnsitzwechsel wird abgelehnt. Als Wohnadresse von Mario Weidmann-Hail (geb. 17.06.1953) bleibt Obere Dorfstrasse 4 im Einwohnerregister eingetragen.
2. Die Umnutzung der Liegenschaft Paradiesli 13 (Parz. Nr. 2503) von einer temporären in eine ganzjährige Wohnnutzung wird nicht bewilligt.
3. Das westliche Stallgebäude (Gebäude Nr. 2a) wurde vor wenigen Jahren ohne Bewilligung der Gemeinde baulich verändert (Einbau Isolation, Anbringen von 3 Fenstern). Diese baulichen Massnahmen sind bis 30. August 2019 rückgängig zu machen. Sollte die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nicht fristgerecht erfolgt sein, wird die Gemeinde eine Ersatzvornahme anordnen.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Erhalt beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden schriftlich Beschwerde geführt werden.

Freundliche Grüsse

GEMEINDE FONTAUNA

Die Geschäftsleitung

gez. U. Ambühl

P. Thöny

Ursina Ambühl
Gemeindepräsidentin

Peter A. Thöny
Gemeindeschreiber

431.02 Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG)

vom 23. Juni 2006 (Stand am 1. November 2015)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 38 Absatz 1, 39 Absatz 1, 40 Absatz 2, 65 Absatz 2, 121 Absatz 1 und 122 Absatz 1 der Bundesverfassung¹, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 23. November 2005²,
beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Gegenstand

¹ Dieses Gesetz bezweckt die Vereinfachung:

- a. der Datenerhebung für die Statistik durch die Harmonisierung amtlicher Personenregister (Register);
- b. des gesetzlich vorgesehenen Austauschs von Personendaten zwischen den Registern.

² Zu diesem Zweck bestimmt das Gesetz:

- a. die Identifikatoren und Merkmale, die in den Registern zu führen sind;
- b. die Zuständigkeit des Bundesamtes für Statistik (Bundesamt) für die Vereinheitlichung der Definitionen, Merkmale und Merkmalsausprägungen;
- c. das Gebot der Vollständigkeit und Richtigkeit der Register;
- d. die Pflicht zur Aktualisierung der Einwohnerregister.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für die folgenden Register:

- a. das von den Kantonen geführte und vom Bundesamt für Justiz betriebene Informatisierte Stadesregister (Infostar);

AS 2006 4165

¹ SR 101

² BBl 2006 427

431.02

Statistik

- b. das zentrale Migrationssystem (ZEMIS) des Staatssekretariats für Migration³;
- c. das Informationssystem Ordipro des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten;
- d.⁴ das Informationssystem Vernetzte Verwaltung der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (E-VERA⁵) des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten;
- e. das zentrale Versichertenregister, das zentrale Rentenregister und das Sachleistungsregister der Zentralen Ausgleichsstelle;
- f.⁶ das Ergänzungsleistungsregister der Zentralen Ausgleichsstelle.

² Es gilt auch für die kantonalen und kommunalen:

- a. Einwohnerregister;
- b. Stimmregister, die als Grundlage für eidgenössische Volksabstimmungen und Nationalratswahlen dienen.

Art. 3 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *Einwohnerregister*: manuell oder elektronisch durch den Kanton oder die Gemeinde geführtes Register, in dem alle Personen erfasst sind, die sich im Kanton oder in der Gemeinde niedergelassen haben oder aufhalten;
- b. *Niederlassungsgemeinde*: Gemeinde, in der sich eine Person in der Absicht dauernden Verbleibens aufhält, um dort den Mittelpunkt ihres Lebens zu begründen, welcher für Dritte erkennbar sein muss; eine Person wird in derjenigen Gemeinde als niedergelassen betrachtet, in der sie das erforderliche Dokument hinterlegt hat, und kann nur eine Niederlassungsgemeinde haben;
- c. *Aufenthaltsgemeinde*: Gemeinde, in der sich eine Person zu einem bestimmten Zweck ohne Absicht dauernden Verbleibens mindestens während dreier aufeinander folgender Monate oder dreier Monate innerhalb eines Jahres aufhält; der Aufenthalt zum Zweck des Besuchs einer Lehranstalt oder Schule und die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs-, Versorgungs-, Heil- oder Strafanstalt begründen eine Aufenthaltsgemeinde;
- d. *Haushalt*: Einheit aller Bewohnerinnen und Bewohner, die in der gleichen Wohnung leben;

³ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (AS 2004 4937) auf den 1. Jan. 2015 angepasst.

⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. III 3 des Auslandschweizergesetzes vom 26. Sept. 2014, in Kraft seit 1. Nov. 2015 (AS 2015 3857; BBl 2014 1915 2617).

⁵ Die Bezeichnung wurde in Anwendung von Art. 12 Abs. 2 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512) auf den 1. Sept. 2016 angepasst.

⁶ Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 des BG vom 17. Juni 2011 (Verbesserung der Durchführung), in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 4745; BBl 2011 543).

- e. *Identifikator*: nicht sprechende und unveränderliche Nummer, die als funktionales Element in einem Datenbestand die eindeutige Identifikation einer Person oder Sache erlaubt;
- f. *Merkmal*: Eigenschaft einer Person oder Sache, die objektiv erfasst und beschrieben werden kann;
- g. *Merkmalsausprägung*: konkreter Wert, den ein Merkmal annehmen kann;
- h. *Nomenklatur*: Ordnungssystem zur Klassifizierung und Darstellung von Merkmalsausprägungen;
- i. *Kodierschlüssel*: Codesammlung, welche der Übersetzung von in Textform gefassten Merkmalsausprägungen in numerische Werte dient, die in Informatiksystemen verarbeitetbar sind.

Art. 4 Aufgabe des Bundesamtes

¹ Das Bundesamt definiert die Identifikatoren und Merkmale nach den Artikeln 6 Buchstaben b–t, 7 und 13 Absatz 2 sowie die entsprechenden Merkmalsausprägungen, Nomenklaturen und Kodierschlüssel. Die Eintragung von Daten des Personenstandes in den Registern richtet sich nach den Artikeln 39–49 des Zivilgesetzbuches⁷.

² Das Bundesamt berücksichtigt bei der Erarbeitung der Definitionen die Anforderungen und Bedürfnisse der Kantone und Gemeinden sowie der Bundesstellen, welche die Register nach Artikel 2 Absatz 1 führen oder sich darauf stützen.

³ Es stellt den Kantonen, den Gemeinden und den Bundesstellen nach Artikel 2 Absatz 1 die notwendigen Definitionen, Nomenklaturen und Kodierschlüssel unentgeltlich zur Verfügung.

⁴ Es veröffentlicht regelmässig einen amtlichen Katalog der Merkmale, der die Merkmalsausprägungen sowie die Nomenklaturen und Kodierschlüssel enthält.

Art. 5 Vollständigkeit der Register

Die Register müssen in Bezug auf den erfassten Personenkreis aktuell, richtig und vollständig sein.

2. Abschnitt: Einwohnerregister

Art. 6 Minimaler Inhalt

Die Einwohnerregister enthalten von jeder Person, die sich niedergelassen hat oder aufhält, mindestens die Daten zu den folgenden Identifikatoren und Merkmalen:

- a. Versichertenummer nach Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946⁸ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG);

⁷ SR 210

⁸ SR 831.10

- b. Gemeinenummer des Bundesamtes und amtlicher Gemeinename;
- c. Gebäudeidentifikator nach dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnregister (GWR) des Bundesamtes;
- d. Wohnungsidentifikator nach dem GWR, Haushaltszugehörigkeit und Haushaltsart;
- e. amtlicher Name und die anderen in den Zivilstandsregistern beurkundeten Namen einer Person;
- f. alle Vornamen in der richtigen Reihenfolge;
- g. Wohnadresse und Zustelladresse einschliesslich Postleitzahl und Ort;
- h. Geburtsdatum und Geburtsort;
- i. Heimatorte bei Schweizerinnen und Schweizern;
- j. Geschlecht;
- k. Zivilstand;
- l. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlich oder auf andere Weise vom Kanton anerkannten Religionsgemeinschaft;
- m. Staatsangehörigkeit;
- n. bei Ausländerinnen und Ausländern die Art des Ausweises;
- o. Niederlassung oder Aufenthalt in der Gemeinde;
- p. Niederlassungsgemeinde oder Aufenthaltsgemeinde;
- q. bei Zuzug: Datum und Herkunftsgemeinde beziehungsweise Herkunftsstaat;
- r. bei Wegzug: Datum und Zielgemeinde beziehungsweise Zielstaat;
- s. bei Umzug in der Gemeinde: Datum;
- t. Stimm- und Wahlrecht auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene;
- u. Todesdatum.

Art. 7 Andere Merkmale

Die Führung eines Merkmals, das nicht in Artikel 6 bezeichnet ist, richtet sich nach den Anforderungen des Katalogs nach Artikel 4 Absatz 4, sofern das Merkmal im Katalog aufgeführt ist.

Art. 8 Bestimmung und Nachführung von Wohnungsidentifikator und Haushaltszugehörigkeit

¹ Zur Bestimmung und Nachführung des Wohnungsidentifikators und der Haushaltszugehörigkeit einer Person können aus dem GWR diejenigen Merkmale in die Einwohnerregister übernommen werden, die für deren Führung erforderlich sind.

² Die Kantone erfassen die notwendigen Vorschriften, damit die industriellen Werke und andere registerführende Stellen die Daten, die zur Bestimmung und Nachführung

des Wohnungsidentifikators einer Person erforderlich sind, den für die Führung der Einwohnerregister zuständigen Amtsstellen unentgeltlich zur Verfügung stellen.

³Sie können zur Bestimmung und Nachführung des Wohnungsidentifikators eine physische Wohnungsnummerierung einführen. Die physischen Wohnungsnummern werden als Wohnungsnummer des Kantons oder der Gemeinde im GWR geführt.

⁴Die Kantone können weitere Vorschriften erlassen, um die Bestimmung und Nachführung des Wohnungsidentifikators sicherzustellen.

Art. 9 Zuständige Stelle

Die Kantone bestimmen eine Amtsstelle, die für die Koordination, Durchführung und Qualitätskontrolle der Harmonisierung zuständig ist.

Art. 10 Datenaustausch bei Umzug

¹Die Kantone erlassen die notwendigen Vorschriften, damit im Fall des Weg- oder Zuzugs von Einwohnerinnen und Einwohnern die Daten nach Artikel 6 zwischen den Einwohnerregistern ausgetauscht werden.

²Der Austausch findet elektronisch und in verschlüsselter Form statt. Die Verschlüsselung richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 19. Dezember 2003⁹ über die elektronische Signatur. Der Bundesrat legt die Modalitäten des Datenaustauschs und die Schnittstellen fest.

³Der Bund stellt den zuständigen Amtsstellen und Behörden für den Austausch eine Informatik- und Kommunikations-Plattform zur Verfügung.

Art. 11 Meldepflicht

Die Kantone erlassen die notwendigen Vorschriften, damit:

- a. natürliche Personen sich innerhalb von 14 Tagen nach dem Umzug bei der für die Führung des Einwohnerregisters zuständigen Amtsstelle melden;
- b. die Meldepflichtigen wahrheitsgetreu Auskunft über die Daten nach Artikel 6 erteilen und, wenn erforderlich, ihre Angaben dokumentieren.

Art. 12 Auskunftspflicht

¹Die Kantone erlassen die notwendigen Vorschriften, damit die nachfolgenden Personen den für die Führung der Einwohnerregister zuständigen Amtsstellen auf Anfrage hin unentgeltlich Auskunft über die meldepflichtigen Personen erteilen, wenn die Meldepflicht nach Artikel 11 nicht erfüllt wird:

- a. Arbeitgeber über die bei ihnen beschäftigten Personen;
- b. Vermieterinnen, Vermieter und Liegenschaftsverwaltungen über einziehende, ausziehende und wohnhafte Mieterinnen und Mieter;
- c. Logisgeber über die in ihrem Haushalt wohnenden Personen.

Gesetz über die Einwohnerregister und weitere Personen- und Objektregister * (Einwohnerregistergesetz, ERG)

Vom 15. Juni 2010 (Stand 1. Januar 2018)

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden¹⁾,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung²⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 2. März 2010³⁾,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz dient dem Vollzug des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister. Es regelt insbesondere die Führung der kommunalen Einwohnerregister sowie die Niederlassung und den Aufenthalt. *

² Es regelt zudem die Bekanntgabe von Daten aus den kommunalen Personen- und Objektregistern an den Kanton und den Betrieb einer kantonalen Datenplattform. *

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Zuständig für den Vollzug dieses Gesetzes sind die Gemeinden.

² Die Regierung bezeichnet die zuständigen kantonalen Behörden.

¹⁾ GRP 2009/2010, 814

²⁾ BR 110.100

³⁾ Seite 707

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 3 Begriffe

¹ Die Bedeutung der Begriffe in diesem Gesetz richtet sich nach den Begriffsbestimmungen im Registerharmonisierungsgesetz und den dazugehörigen Ausführungssetzungen. Insbesondere bedeuten:

- a) **Niederlassungsgemeinde:** Gemeinde, in der sich eine Person in der Absicht dauernden Verbleibens aufhält, um dort den Mittelpunkt ihres Lebens zu begründen, welcher für Dritte erkennbar sein muss;
- b) **Aufenthaltsgemeinde:** Gemeinde, in der sich eine Person zu einem bestimmten Zweck ohne Absicht dauernden Verbleibens mindestens während 90 aufeinanderfolgender Tage oder 90 Tagen innerhalb eines Jahres aufhält;
- c) **Kollektivhaushalt:** Alters- und Pflegeheime; Wohn- und Erziehungsheime für Kinder und Jugendliche; Internate sowie Schüler-, Lehrlings- und Studentenwohnheime; Institutionen für Behinderte; Spitäler, Heilstätten und ähnliche Institutionen im Gesundheitsbereich; Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs; Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende; Klöster und andere Unterkünfte religiöser Vereinigungen;
- d) **Industrielle Werke:** Privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Betreiber von Infrastruktur zur Wasser- und Energieversorgung auf dem Gebiet einer Gemeinde.

Art. 4 Unentgeltlichkeit

¹ Meldungen, Erteilen von Auskünften und Liefern von Daten gemäss diesem Gesetz haben unentgeltlich zu erfolgen, sofern es nicht anders vorgeschrieben wird.

2. Führung der Register

Art. 5 Register

- ¹ Die Gemeinde führt:
- a) ein Einwohnerregister über sämtliche Personen mit Niederlassung oder Aufenthalt in der Gemeinde mit den vorgeschriebenen Merkmalen;
 - b) ein aktuelles Objektregister mit den notwendigen Merkmalen des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR) zur zuverlässigen Zuweisung des eidgenössischen Wohnungsidentifikators (EWID) zu den im Einwohnerregister geführten Personen.

² Die Gemeinde führt die Register elektronisch.

Art. 6 Minimale Merkmale

¹ Die in den Einwohnerregistern im Minimum zu führenden Merkmale richten sich nach übergeordnetem Recht.

Art. 7 Zusätzliche Merkmale

¹ Die Regierung kann zusätzliche im Einwohnerregister zu führende Merkmale festlegen, soweit dazu eine gesetzliche Grundlage besteht.

Art. 8 Fakultative Merkmale

¹ Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben weitere im Einwohnerregister zu führende Merkmale festlegen.

² Die Regierung kann die Auswahl der fakultativen Merkmale einschränken.

Art. 9 Erfassung der Merkmale

¹ Als Grundlage zur Erfassung der Merkmale dienen in erster Linie die Eintragungen im Personenstandsregister (Infostar), in zweiter Linie die des Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS).

² Die Gemeinde kann für eine korrekte Erfassung der Merkmale verlangen, dass die betreffende Person ihre amtlichen und nichtamtlichen Dokumente vorlegt und Auskunft erteilt.

³ Reichen die Angaben aus Infostar, ZEMIS und der betreffenden Person nicht aus, kann die Gemeinde von deren Arbeitgebenden Auskunft über die Merkmale verlangen.

⁴ In Gemeinden, die eine amtliche Wohnungsnummer eingeführt haben, hat die betreffende Person die administrative oder physische Wohnungsnummer zu melden.

⁵ Die melde- und auskunftspflichtige Person hat wahrheitsgetreue Angaben zu machen.

Art. 10 Bereinigung des GWR, Bestimmung des EWID

¹ Zur Führung des Objektregisters hat die Gemeinde die entsprechenden Daten des GWR fortlaufend zu bereinigen und aktuell zu halten.

² Für die Führung des Objektregisters, die Bereinigung und Aktualisierung des GWR sowie die Bestimmung und Nachführung des EWID darf die Gemeinde die Daten folgender Behörden und Institutionen verwenden:

- a) * Amt für Immobilienbewertung;
- b) Grundbuchämter;
- c) industrielle Werke.

³ Die Daten sind der Gemeinde auf Anfrage zu übermitteln. Der Datenzugang kann durch ein Abrufverfahren erfolgen.

Art. 11 Angaben von Privaten

¹ Die Gemeinde kann in Einzelfällen zur Sicherstellung der Aktualität des Objektregisters und des GWR sowie zur sicheren Zuweisung des EWID von den Eigentümerinnen beziehungsweise Eigentümern und Liegenschaftsverwaltungen Angaben über die Wohnungen, Bewohnenden und Nutzenden verlangen.

3. Niederlassung und Aufenthalt**Art. 12** Wohnsitz und Aufenthalt

¹ Der Wohnsitz befindet sich in der Niederlassungsgemeinde (Hauptwohnsitz, Niederlassung).

² Eine Person kann neben der Niederlassungsgemeinde eine oder mehrere Aufenthaltsgemeinden haben (Nebenwohnsitz, Aufenthalt).

Art. 13 An- und Abmeldepflicht

¹ Wer in eine Gemeinde zwecks Niederlassung oder Aufenthalt zuzieht, hat sich innert 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden.

² Wer innerhalb der Gemeinde umzieht, hat dies innert 14 Tagen der Gemeinde zu melden. Diese Meldepflicht besteht auch bei Umzug beziehungsweise Wohnungswechsel innerhalb desselben Gebäudes.

³ Wer die Niederlassung oder den Aufenthalt aufgibt, hat sich bei der betreffenden Gemeinde im Voraus abzumelden.

⁴ Wer die Niederlassung verlegt oder aufgibt, hat dies innert 14 Tagen allen Aufenthaltsgemeinden zu melden.

⁵ Wer in einer Gemeinde Aufenthalt begründet oder aufgibt, hat dies innert 14 Tagen der Niederlassungsgemeinde zu melden.

Art. 14 Meldepflicht

1. Leitende von Kollektivhaushalten

¹ Leiterinnen und Leiter von Kollektivhaushalten melden der Standortgemeinde des Haushalts sowie der Niederlassungsgemeinde der betreffenden Personen innert 14 Tagen die neu eingezogenen Personen, die sich mindestens während 90 aufeinanderfolgender Tage oder 90 Tagen innerhalb eines Jahres in diesem Haushalt aufhalten.

² Entsprechend sind die Austritte und Todesfälle zu melden.

Art. 15 2. Vermietende und Arbeitgebende

¹ Liegenschaftsverwaltungen, Vermietende und andere Logisgebende haben der Gemeinde die Mietenden und Logisnehmenden, welche sich niederlassen oder mindestens während 90 aufeinanderfolgender Tage oder 90 Tagen innerhalb eines Jahres aufhalten werden, innert 14 Tagen ab deren Zuzug zu melden.

² Ebenso sind Weg- und Umzüge zu melden. Dies gilt auch für Umzüge innerhalb derselben Liegenschaft.

³ Die Regierung kann dieselben Meldepflichten für Arbeitgebende bezüglich ihrer Arbeitnehmenden vorsehen.

Art. 16 3. Gewerbe

¹ Wer in einer Gemeinde ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe eröffnet oder aufgibt, hat dies innert 14 Tagen der Gemeinde zu melden.

Art. 17 Schriften

¹ Wer sich in einer Gemeinde zwecks Niederlassung anmeldet, hat den Heimatschein zu hinterlegen.

² Wer sich in einer Gemeinde zwecks Aufenthalts anmeldet, hat den Wohnsitzausweis zu hinterlegen.

³ Wer aus einer Gemeinde wegzieht, hat vorbehaltlich strafprozessualer Bestimmungen Anspruch auf Erstattung der hinterlegten Schriften.

4. Wohnungsnummerierung

Art. 18 Einführung der Nummerierung

¹ Die Gemeinde kann zur Bestimmung und Nachführung des EWID die Einführung einer amtlichen Wohnungsnummer für bestimmte oder alle Gebäude auf ihrem Gebiet vorsehen.

² Die Wohnungsnummerierung kann administrativ oder physisch erfolgen.

³ Die Gemeinde trägt die Kosten für die Nummerierung, soweit in diesem Gesetz oder der dazugehörigen Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist.

Art. 19 GWR und Objektregister

¹ Die administrative oder physische Wohnungsnummer ist als Merkmal im GWR und im Objektregister der Gemeinde zu führen.

Art. 20 Datenquellen

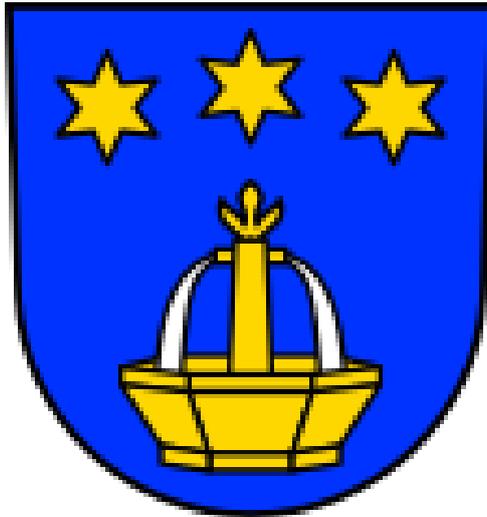
¹ Für die Erstvergabe, Pflege und Nachführung der amtlichen Wohnungsnummer darf die Gemeinde die Daten folgender Behörden und Institutionen verwenden:

- a) * Amt für Immobilienbewertung;
- b) Grundbuchämter;
- c) industrielle Werke.

² Der Datenzugang kann durch ein Abrufverfahren erfolgen.

³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Liegenschaftsverwaltungen sind auf Verlangen der Gemeinde zur Abgabe von Wohnungs- und Bewohnendenlisten verpflichtet.

⁴ Wenn die vorgenannten Datenquellen sowie eine Begehung vor Ort nicht ausreichen, so sind die Bewohnenden der Liegenschaften ebenfalls zur Auskunft über die Wohnungen und Bewohnenden der betreffenden Liegenschaft verpflichtet.



Verfassung der Gemeinde Fontauna

**vom 28. Mai 2014
(in Kraft seit 1. Januar 2015, Stand: 1. Januar 2019)**

(Auszug)

I. Allgemeine Bestimmungen

...

Art. 26 Beschwerderecht

Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeinde richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

...

II. Gemeindeorganisation

1. Ordentliche Gemeindeorgane

Art. 29 Organe der Gemeinde

Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) der Gemeindevorstand;
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

A. Gemeindeversammlung

...

B. Gemeindevorstand

Art. 40 Funktion und Zusammensetzung

- ¹ Der Gemeindevorstand ist die oberste Exekutivbehörde der Gemeinde. Er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten. Er kann die nötigen Weisungen erteilen.
- ² Er besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.
- ³ Der Gemeindevorstand bezeichnet die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten aus seiner Mitte.

...

Art. 44 Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch übergeordnetes Recht oder durch die Gemeindeverfassung, Gemeindegesetze oder im Rahmen des Organisationsreglements einem anderen Organ oder der Geschäftsleitung übertragen sind.
- ² Ihm obliegen insbesondere:
 1. die Überwachung sämtlicher Geschäftsprozesse der Stadt, insbesondere der Entscheide der Geschäftsleitung;
 2. die Aufteilung der Exekutive in Departemente sowie die Organisation der Gemeinde und der Gemeindeverwaltung;
 3. der Vollzug des Bundesrechts, des kantonalen Rechts, des Gemeinderechts sowie der Beschlüsse von Gemeindeorganen;

* Einfügung von Art. 44 Abs. 2 Ziff. 4 (und Anpassung der Nummerierung der anderen Ziff.) von der Gemeindeversammlung am 28. Oktober 2018 beschlossen und von der Regierung mit Beschluss vom 11. Dezember 2018 genehmigt. In Kraft getreten am 1. Januar 2019.

4. die Anpassung des Gemeinderechts an das übergeordnete Recht, sofern dabei kein Regelungsspielraum besteht;
5. der Erlass und die Änderungen von Verordnungen;
6. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung und die Organisation von Abstimmungen und Wahlen;
7. die Leitung und Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung;
8. die Ausarbeitung eines Organisationsreglements für die Gemeinde Fontauna;
9. die Verwaltung des Gemeindevermögens;
10. die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets;
11. die Beschlussfassung über nicht budgetierte freibestimmbare Ausgaben bis 10'000 Franken, jährlich insgesamt aber höchstens 100'000 Franken;
12. die Beschlussfassung über Erwerb und Veräusserung von Grundeigentum und ähnlichen Geschäften bis zu einem Wert von 500'000 Franken;
13. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstands fällt;
14. der Entscheid über Führung von Prozessen und Beschwerden sowie der Abschluss von Vergleichs- oder Schiedsverträgen;
15. die Ausübung der ihm zustehenden Polizeigewalt und der Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren;

Art. 45 Vertretung der Gemeinde nach aussen

- ¹ Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.
- ² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident beziehungsweise die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident führt zusammen mit der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber oder einem anderen Mitglied der Geschäftsleitung die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.

Art. 46 Gemeindepräsidentin / Gemeindepräsident

- ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung, die Gemeindevorstandssitzungen und die Sitzungen der Geschäftsleitung.
- ² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstands vor. Sie beziehungsweise er sorgt unter Beizug der Geschäftsleitung für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.
- ³ In dringenden Fällen kann sie oder er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.

Art. 47 Geschäftsleitung

- ¹ Die Geschäftsleitung ist für die Antragstellung, Bearbeitung und Umsetzung der Beschlüsse des Gemeindevorstandes zuständig. Sie verfügt im Rahmen des Organisationsreglementes über ausgewählte Entscheidkompetenzen. Dazu erhält sie die notwendigen finanziellen Befugnisse. Der Vorsitz obliegt der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten.
- ² Die Geschäftsleitung orientiert den Gemeindevorstand regelmässig in geeigneter Form. Dem Gemeindevorstand steht ein uneingeschränktes Informationsrecht zu.
- ³ Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten, der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber sowie der Leiterin oder dem Leiter des Bauamts und der Finanzabteilung.
- ⁴ Entscheide der Geschäftsleitung bedürfen der Einstimmigkeit.
- ⁵ Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann die Geschäftsleitung der Verwaltung zur selbstständigen Erledigung überlassen.
- ⁶ Der Gemeindevorstand regelt Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung in einem Organisationsreglement.

Art. 48 Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung ist administrativ der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten unterstellt. Sie besorgt das gesamte Rechnungswesen und die übrigen öffentlichen Verwaltungsaufgaben und vollzieht die Beschlüsse des Gemeindevorstands.

Die Präsidentin

gez. U. Ambühl

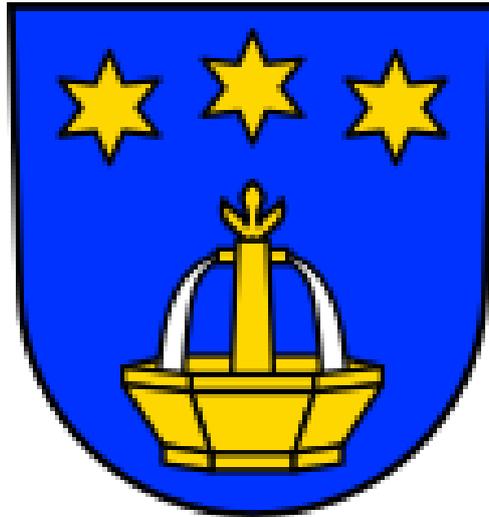
Ursina Ambühl

Der Gemeindegemeinschreiber

P. Thöny

Peter A. Thöny

Von der Gemeindeversammlung am 28. Mai 2014 beschlossen und von der Regierung gemäss Beschluss vom 21. August 2014 genehmigt. In Kraft getreten am 1. Januar 2015.



Baugesetz der Gemeinde Fontauna

**vom 23. Oktober 2006
(in Kraft seit 1. Januar 2007, Stand: 1. Januar 2015)**

(Auszug)

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck

Das Baugesetz ordnet die zweckmässige Nutzung des Bodens und die bauliche Entwicklung der Gemeinde. Es fördert insbesondere die Entstehung und Erhaltung wohnlicher Siedlungen, die Wahrung der Schönheit und Eigenart von Siedlungen und Landschaft sowie den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen.

Art. 2 Geltungsbereich

- 1 Das Baugesetz gilt für das ganze Gemeindegebiet. Seine Vorschriften finden Anwendung auf sämtliche der Bewilligungspflicht unterliegenden Bauten und Anlagen.
- 2 Bestehende Bauten und Anlagen, die diesem Baugesetz nicht entsprechen, dürfen nur unterhalten oder repariert werden. Geringfügige Änderungen können bewilligt werden, wenn keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.
- 3 Neben den Gemeindebauvorschriften sind die für ein Bauvorhaben anwendbaren Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts einzuhalten.

...

Art. 6 Baubehörde

- 1 Baubehörde ist der Gemeindevorstand, soweit dieses Gesetz oder das Organisationsreglement eine Aufgabe nicht einem anderen Organ oder der Geschäftsleitung übertragen hat. *
- 2 Der Baubehörde obliegen der Vollzug dieses Gesetzes sowie die Anwendung eidgenössischer und kantonaler Vorschriften, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.
- 3 Sie kann bei Bedarf sachkundige Berater bezeichnen und beiziehen.
- 4 Der Weiterzug richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts.

...

II. Grundordnung

...

3. Zonen

A. Bauzonen

...

Art. 44 Erhaltungszone

- 1 Die Erhaltungszone bezeichnen landschaftlich und kulturgeschichtlich wertvolle Baugruppen, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt. Sie sind im Zonenplan 1:500 oder 1:1000 eingezeichnet. Für die Erhaltungszone gilt die Empfindlichkeitsstufe III.
- 2 Neubauten, Erweiterungen sowie Abbruch und Wiederaufbau bestehender Bauten sind nicht zulässig. Werden erneuerungsbedürftige Bauten auf Aufforderung der Baubehörde nicht innert zwei Jahren saniert, kann diese die Instandstellung oder den Abbruch verfügen. Kommt der Eigentümer dieser Aufforderung nicht nach, lässt die Baubehörde die angeordneten Massnahmen auf Kosten des Eigentümers ausführen.

* Teilrevision von Art. 6 Abs. 1 Baugesetz von der Gemeindeversammlung am 28. Mai 2014 beschlossen und von der Regierung gemäss Beschluss vom 9. September 2014 genehmigt. In Kraft getreten am 1. Januar 2015.

- 3 In der Erhaltungszone können bestehende Gebäude, welche nachweislich landwirtschaftlich nicht mehr genutzt werden und im Generellen Gestaltungsplan nicht besonders bezeichnet sind, zu Wohnzwecken aus- und umgebaut werden. Die Gebäude dürfen durch den Umbau weder in der Form noch im Volumen verändert werden. Bei Bauten ohne Wasseranschluss ist der Anbau einer Laube mit einem „Plumpsklosett“ im ortsüblichen Stil zulässig. Bei einem späteren Wasseranschluss ist, sofern die Toilette ins Gebäude verlegt wird, der Anbau der Laube mit „Plumpsklosett“ zu entfernen. Bei sämtlichen baulichen Massnahmen ist die wertvolle originale Bausubstanz zu erhalten. Die Neugestaltung von aussen sichtbaren Gebäudeteilen ist in Form, Material und Farbe in traditioneller Weise vorzunehmen. Fensterläden sind naturfarben zu belassen oder braun zu streichen. Bestehende grüne Fensterläden dürfen weiterhin in dieser Farbe erhalten werden.
- 4 Die landwirtschaftliche Nutzung des Gebäudeumschwunges ist jederzeit zu gewährleisten. Das Anlegen von Ziergärten, das Pflanzen von ortsfremden Blumen, Bäumen und Sträuchern sowie Terrainveränderungen und Abzäunungen irgendwelcher Art ist untersagt, soweit die Abzäunungen nicht zur Verhütung von Wildschäden erforderlich sind. Das Aufstellen von Weidezäunen ist erlaubt.
- 5 Die Erstellung neuer oder der Ausbau bestehender Verkehrs- und Versorgungsanlagen ist nur im Rahmen des Generellen Erschliessungsplanes und der von der zuständigen Gemeindebehörde genehmigten generellen Projekte zulässig. Es besteht kein Anspruch auf Zufahrt über bestehende Wege und Strassen sowie auf Anschluss an die öffentlichen Erschliessungsanlagen.
- 6 Sonnenenergieanlagen sind äusserst unauffällig zu platzieren und in ihrer Dimension auf das Minimum zu reduzieren. Sie sind bewilligungspflichtig.
- 7 Der Kehrriech ist von den Bewohnern an einem von der Baubehörde zu bezeichnenden Ort zum Abtransport zu deponieren. Es gelten die Bestimmungen des Abfallgesetzes der Gemeinde.
- 8 Fahrzeuge sind grundsätzlich auf einem zentralen Parkplatz am Siedlungsrand abzustellen. Der Generelle Erschliessungsplan legt den Standort fest.
- 9 Eine Baubewilligung kann nur erteilt werden, wenn das Bauvorhaben durch einen von der Baubehörde bezeichneten Fachmann auf Übereinstimmung mit den vorstehenden Gesetzesbestimmungen geprüft worden ist. Die Kosten dieser Begutachtung gehen zulasten der Bauherrschaft. Aufgrund des Gutachtens kann die Baubehörde Projektänderungen verfügen.

...

Der Präsident

gez. J.M. Schmid

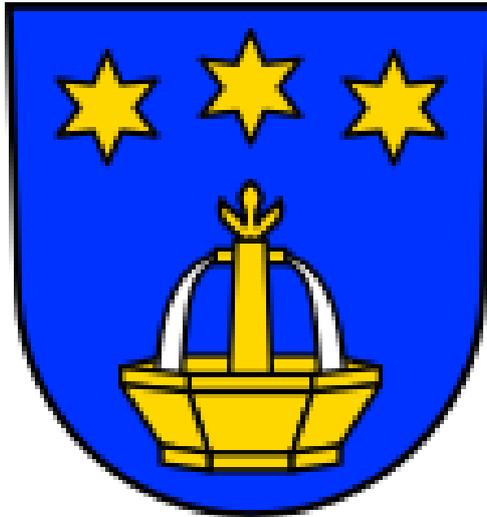
Johann Martin Schmid

Der Gemeindeschreiber

P. Thöny

Peter A. Thöny

Von der Gemeindeversammlung am 23. Oktober 2006 beschlossen und von der Regierung gemäss Beschluss vom 14. Dezember 2006 genehmigt. In Kraft getreten am 1. Januar 2007.



Organisationsreglement der Gemeinde Fontauna

**vom 15. November 2014
(in Kraft seit 1. Januar 2015, Stand: 1. Januar 2015)**

(Auszug)

I. Gemeindevorstand

...

Art. 5 Aufgaben

- ¹ Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch die Gemeindeverfassung, Gemeindegesetze oder im Rahmen dieses Organisationsreglements einem anderen Organ oder der Geschäftsleitung übertragen sind. Er informiert die Bevölkerung periodisch. Seine Aufgaben richten sich nach Art. 44 der Gemeindeverfassung.
- ² Ihm obliegen zudem namentlich die folgenden Aufgaben mit Entscheidkompetenzen:
 1. Erlass von Verordnungen und Reglementen, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist;
 2. Festlegung der Legislaturziele;
 3. Finanzplanung;
 4. Stellenpläne;
 5. Anstellungen von Mitgliedern der Geschäftsleitung;
 6. Wahlen:
 - a. der Delegierten der Gemeinde in Zweckverbände;
 - b. der Kommissionsmitglieder;
 - c. der Vertreter der Gemeinde in allen anderen Körperschaften;
 7. Investitionen im Rahmen des Budgets;
 8. Entscheide über Baugesuche in folgenden Fällen:
 - a. Erteilung von Ausnahmegewilligungen im Sinne von Art. 82 KRG;
 - b. wenn Einsprache erhoben wurde;
 - c. wenn sich der Gemeindevorstand den Bauentscheid vorbehalten hat;
 9. Entscheide über Beschwerden gegen Entscheide der Geschäftsleitung über Baugesuche;
 10. Entscheide über Geschäfte der Geschäftsleitung, bei welchen keine Einstimmigkeit vorliegt.

...

II. Geschäftsleitung

Art. 8 Funktion und Zusammensetzung

- ¹ Die Geschäftsleitung ist für die Vorbereitung, Antragstellung, Bearbeitung und Kontrolle der Beschlüsse des Gemeindevorstandes zuständig.
- ² Sie besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten, der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber sowie der Leiterin oder dem Leiter des Bauamts und der Finanzabteilung.
- ³ Sie kann zur Fachberatung weitere Personen zu Geschäftsleitungssitzungen beiziehen.

Art. 9 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

- ¹ Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- ² Entscheidungen der Geschäftsleitung erfolgen einstimmig. Ist dies nicht möglich, muss das Geschäft dem Gemeindevorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.
- ³ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident beziehungsweise die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident führt zusammen mit der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber oder einem anderen Mitglied der Geschäftsleitung die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 10 Sitzungen und Protokoll

- ¹ Die Geschäftsleitung trifft sich, so oft es die Geschäfte erfordern.
- ² Die Sitzungen der Geschäftsleitung finden in der Regel am Mittwochnachmittag statt und beginnen um 14.00 Uhr.
- ³ Über die Beschlüsse sind Protokolle zu führen. Diese sind von der Protokollführerin oder dem Protokollführer und nach erfolgter Genehmigung von der oder dem Vorsitzenden sowie der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll wird durch die Geschäftsleitung genehmigt.
- ⁴ Die Mitglieder des Gemeindevorstandes können jederzeit Einsicht nehmen und werden von den getroffenen Entscheiden in Kenntnis gesetzt.

Art. 11 Aufgaben

- ¹ Die Aufgaben richten sich nach Art. 47 der Gemeindeverfassung.
- ² Dazu gehören zudem die folgenden Aufgaben mit Entscheidkompetenzen:
 1. Anstellungen von Mitarbeitenden der Gemeinde mit Ausnahme der Mitglieder der Geschäftsleitung;
 2. Abweisung von Gesuchen betreffend Eintragungen im Einwohnerregister der Gemeinde;
 3. Gastwirtschaftsbewilligungen gestützt auf das kantonale und kommunale Gastwirtschaftsgesetz;
 4. Festwirtschaftsbewilligungen;
 5. Erteilung von Bewilligungen für die Benützung von öffentlichen Räumen, für die vorübergehende Benützung von öffentlichem Boden für Anlässe von geringer Bedeutung sowie die Erteilung von Bewilligungen für Feuerwerke;
 6. Beitragsgesuche im Rahmen des Budgets;
 7. Arbeitsvergaben im Rahmen des Budgets gemäss geltender Submissionsgesetzgebung und dem Handbuch öffentliches Beschaffungswesen. Bei der Durchführung von Einladungsverfahren sind in der Regel mindestens drei Anbieter einzuladen, welche die Eignungskriterien erfüllen und voneinander wirtschaftlich unabhängig sind;
 8. Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben und Verpflichtungen bis zu höchstens Fr. 20'000.00 (einmalig) bzw. bis zu höchstens Fr. 5'000.00 (wiederkehrend) und in der Summe von höchstens Fr. 75'000.00 pro Jahr;
 9. Investitionen im Rahmen des Budgets;
 10. Entscheide über Baugesuche in folgenden Fällen:
 - a. wenn keine Einsprache erhoben wurde;
 - b. im vereinfachten Verfahren;
 - c. Durchführung von Baukontrollen;
 - d. Ausfällen von Baubussen.
- ³ Gegen Entscheide der Geschäftsleitung über Baugesuche kann innert 20 Tagen schriftlich beim Gemeindevorstand Beschwerde erhoben werden.

...

Die Präsidentin
gez. U. Ambühl
Ursina Ambühl

Der Gemeindeschreiber
P. Thöny
Peter A. Thöny

Vom Gemeindevorstand am 15. November 2014 beschlossen und auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt.